KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

23. Mai 2025

MERKBLATT

Lehrvertragsauflösung - was nun?

Dieses Merkblatt gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Auflösung eines Lehrvertrags. Es zeigt Ihnen, wo Sie Unterstützung finden und wie Sie in Ihrer Situation rasch weiterkommen. Eine Lehrvertragsauflösung ist auch ein Neuanfang. Das Wichtigste ist, den Kopf nicht hängen zu lassen und nach vorne zu schauen. Eine Neubeurteilung Ihrer Situation hilft, den Weg zum Lehrabschluss erfolgreich zu meistern.

Unterstützung bei der neuen Lehrstellensuche

Wir unterstützen Sie nach Möglichkeit dabei, Ihre Zukunft neu zu planen – Schritt für Schritt. In einer ersten Standortbestimmung klären Sie für sich grundsätzliche Fragen wie:

- War es die richtige Berufswahl?
- Bin ich mir meiner Fähigkeiten bewusst?
- Stimmen meine Stärken und Schwächen mit den Anforderungen meines Berufes überein?
- Hat das schulische Niveau gepasst?

Nebst der eigenen Einschätzung lohnt es sich, auch eine zweite Meinung einzuholen. Bei Unsicherheiten macht es Sinn, die Berufswahl mit der Berufsberatung nochmals vertieft abzuklären. Aktivieren Sie auch Ihre persönlichen Kontakte wie Eltern, Grosseltern, Freunde, Lehrerinnen und Lehrer, Nachbarn, Mitschülerinnen und Mitschüler. Sie können Ihre Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz mit wertvollen Tipps unterstützen.

Nachberatung beim Berufsinspektorat und bei der Fachstelle N1

Das Berufsinspektorat und die Fachstelle N1 unterstützen Sie bei der Klärung offener Fragen. Sofern Sie die Berufsfachschule weiterhin besuchen und ein Betriebswechsel oder die unmittelbare Fortsetzung der Lehre ansteht, kann bei Bedarf ein "Coaching Berufsbildung" (COBE) in Betracht gezogen werden. Der/die zuständige Berufsinspektor/in berät Sie diesbezüglich gerne. Sollte keine direkte Anschlusslösung gefunden werden, erfolgt die Anmeldung für eine Zwischenlösung über die zentrale Anlaufstelle "Wegweiser" (www.wegweiser.online). Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte den/die zuständige/n Berufsinspektor/in. Unter Umständen ist auch eine Weiterleitung an die Fachstelle N1 erforderlich. In diesem Falle würde das Case Management Berufsbildung (Team 1155) gemeinsam mit Ihnen eine für Sie passende Lösung ausarbeiten.

Lehrzeugnis / Lohnabrechnung

Nach Beendigung der Berufslehre hat der Arbeitgeber der lernenden Person ein Zeugnis auszustellen, das die erforderlichen Angaben über die erlernte Berufstätigkeit und die Dauer der Berufslehre enthält. Auf Verlangen der lernenden Person oder deren gesetzlichen Vertretung hat sich das Zeug-

nis auch über die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten der lernenden Person auszusprechen (OR Art. 346a). Ferner hat die lernende Person Anspruch auf eine Lohnabrechnung per Austrittsdatum.

Verrechnung von Material- und Kurskosten

Aus der Vertragsauflösung dürfen für die Vertragsparteien keine neuen Verpflichtungen entstehen. Insbesondere sind Kosten, die der lernenden Person durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse erwachsen, vom Lehrbetrieb zu tragen (Art. 21 eidg. Berufsbildungsverordnung).

Besuch der Berufsfachschule / Überbetriebliche Kurse (ÜK)

Die Weiterführung der Berufslehre wird vom zuständigen Berufsinspektorat in der Regel nur bewilligt, wenn innerhalb der nächsten sechs Wochen nach Auflösungsdatum ein neuer Lehrvertrag abgeschlossen und die Berufsfachschule lückenlos besucht wird. Falls nach Ablauf von sechs Wochen kein neuer Lehrvertrag abgeschlossen werden konnte und noch Bewerbungen offen sind, kann beim zuständigen Berufsinspektorat eine Verlängerung des weiteren Schulbesuches schriftlich beantragt werden. Ein Anrecht auf Schulbesuch besteht nur unter den vorgenannten Voraussetzungen oder mit Einwilligung des Berufsinspektorates.

Der Besuch von allfälligen überbetrieblichen Kursen ist mit der zuständigen ÜK-Organisation zu klären. Die Kosten sind bei fehlendem Lehrbetrieb durch die Lernendenpartei zu tragen.

Unfallversicherung

Die Versicherungsdeckung endet gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Wird in der 31-Tage-Nachdeckungsfrist eine neue Tätigkeit angetreten, führt diese den Versicherungsschutz nahtlos weiter. Das Gleiche gilt, wenn in dieser Zeit Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

Ansprüche aus dem aufgelösten Arbeitsverhältnis

Bei Streitigkeiten aus einem aufgelösten Arbeitsverhältnis können materielle Ansprüche vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Zuständig ist entweder der Wohnsitz oder der Sitz der beklagten Partei oder der Arbeitsort der betroffenen Person.

Berufsberatung ask!

In einem Info-Zentrum finden und erhalten Sie umfassende Informationen zu allen Berufen. Sie werden auch persönlich beraten, was Ihre Berufs- oder Laufbahn anbelangt. Mehr Informationen unter www.beratungsdienste.ch.

Jugendpsychologischer Dienst (JPD)

Die psychologische Beratungsstelle unterstütz bei beruflichen, schulischen und persönlichen Schwierigkeiten. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich. Genauere Informationen zum Angebot finden Sie unter: www.beratungsdienste.ch/jpd

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV

Hier erhalten Sie Beratung und Informationen zu Versicherungsfragen sowie Vermittlung von Berufs- und Arbeitsintegrationsprogrammen. Weitere Angaben finden Sie unter www.ag.ch/rav.